

BERICHT
des Sachverständigen
gem. §§ 13 f Übernahmegesetz
der Schlumberger Aktiengesellschaft
als Zielgesellschaft
des freiwilligen öffentlichen Angebotes
der Sastre Holding S.A.



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Übernahmekommission
p.a. Wiener Börse AG
Seilergasse 8/3
1010 Wien

**BERICHT
des Sachverständigen
gem. §§ 13 f Übernahmegesetz
der
Schlumberger Aktiengesellschaft
als Zielgesellschaft des freiwilligen Angebotes der
Sastre Holding S.A.**

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Friedrich Baumgartner, WP/StB Mag. Horst Bernegger, WP/StB Mag. Dr. Christine Catasta, WP/StB Mag. Liane Hirner, WP/StB Mag. Markus Kern, WP/StB Mag. Werner Krumm, WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Peter Pessenlehner, WP/StB Mag. Dr. Anton Pichler, WP/StB Mag. Gerhard Prachner, WP/StB Mag. Birgit Pscheider, WP/StB Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann, WP/StB Mag. Alexandra Rester, WP/StB Mag. Jürgen Schauer, WP/StB Mag. Bettina Maria Szaurer, WP/StB Mag. Ute Unden-Schubert, WP/StB MMag. Frédéric Vilain, WP/StB Mag. Günter Willschek, WP/StB Mag. Felix Wirth
Sitz der Gesellschaft: Wien, Firmenbuch FN 88248 b, Handelsgericht Wien, DVR 0656071; UID ATU16124600, WT 800834
„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	4
B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	4
C. Übernahmeangebot	4
D. Beurteilung der Angebotsunterlage	5
I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage	5
1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage	5
II. Bedingungen des Angebotes	7
III. Fristen	7
IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 ÜbG	7
V. Ermittlung des Angebotspreises	8
E. Beurteilung des Angebotspreises	8
F. Plausibilisierung der Angebotspreis	9
I. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)	9
II. Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren)	11
III. Analyse der Wertrelation Stammaktie und Vorzugsaktie	13
IV. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises	14
G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	14
I. Äußerung des Vorstands	15
II. Äußerung des Aufsichtsrats	21
H. Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien	21
I. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	22
J. Zusammenfassende Beurteilung	23
Anhang I - Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft	
Anhang II - Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft	
Anhang III - Versicherungsbestätigung gemäß § 13 iVm § 9 (2) Übernahmengesetz	
Anhang IV - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Bieterin	Sastre Holding S.A., Zürich, Schweiz
BörseG	Börsegesetz
EBT	Earnings before tax
EBIT	Earnings before interest and tax
EBITDA	Earnings before interest, tax, depreciation and amortization
EUR	EURO
FN	Firmenbuchnummer
GJ	Geschäftsjahr der Zielgesellschaft (vom 1.1. bis zum 31.12.)
ISIN	International Securities Identification Number
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhand
Mio	Million
rd	rund
ÜbG	Übernahmegesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
PwC	PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Z	Ziffer
Zielgesellschaft	Schlumberger Aktiengesellschaft, Wien
Zshg	Zusammenhang

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der Schlumberger Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft des freiwilligen Angebotes der Sastre Holding S.A.

A. Auftrag

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, FN 88248 b (im Folgenden „PwC“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 7. Dezember 2016 vom Vorstand der

Schlumberger Aktiengesellschaft
(im Folgenden auch „Zielgesellschaft“ oder auch „SAG“)

beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 f ÜbG tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu prüfen, das freiwillige Angebot der Sastre Holding S.A. („Bieterin“) zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gem. § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anhang III).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diesem Bericht als Anlage IV beigegeben sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

C. Übernahmeangebot

Die Sastre Holding S.A. hat am 5. Januar 2017 an alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4ff Übernahmegesetz ("ÜbG") veröffentlicht.

Kaufgegenstand des freiwilligen Angebotes sind sämtliche auf Inhaber lautende Stückaktien der SAG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind. Das entspricht 75.089 Stammaktien (ISIN 0000779061) und 195.206 Vorzugsaktien (ISIN0000779079), sohin insgesamt 270.295 Aktien der SAG.

Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 26,00 je Stammaktie und EUR 18,50 je Vorzugsaktie, jeweils cum Dividende 2016.

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 5. Januar 2017 und endet am 16. März 2017 um 16 Uhr (Wiener Ortszeit). Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Der letztmögliche Tag zur Veröffentlichung ist daher der 20. Januar 2017.

D. Beurteilung der Angebotsunterlage

I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gem § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt hat.

1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage

- § 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.
- § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im Schweizer Handelsregister überprüft haben.
- § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf sämtlicher auf Inhaber lautender Stückaktien der SAG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind. Das entspricht einem Erwerb von 75.089 Stammaktien und 195.206 Vorzugsaktien, sohin insgesamt 270.295 Aktien der SAG.
- § 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 26,00 je Stammaktie (ISIN AT0000779061) und EUR 18,50 je Vorzugsaktie (ISIN AT0000779079), jeweils cum Dividende 2016 und wird in bar geleistet.
Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gebunden. Im Angebot wird dargestellt, um welchen Preis Aktien der Zielgesellschaft von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht erworben wurden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Vorerwerbe keine Bedeutung für die Preisbildung haben. Detaillierte Informationen zu Vorerwerben sind uns nicht zugänglich, die Angaben im Angebot können von uns daher nicht geprüft werden.
- § 7 Z 5 ÜbG: Das Angebot enthält keine Bedingungen hinsichtlich Mindest- oder Höchstanteil, zu deren Annahme sich die Bieterin verpflichtet.

- § 7 Z 6 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot auf den eigenen und den Bestand der gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger in Aktien der Zielgesellschaft hin, insbesondere auf den Bestand eigener Aktien der Zielgesellschaft. Die Zielgesellschaft gilt als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.
Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten demnach per 5. Januar 2017 bereits insgesamt 1.279.626 Stammaktien und 554.794 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil am gesamten Grundkapital von 87,16%.
Diese Angaben wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt.
- § 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 10 Wochen. Sie läuft vom 5. Januar 2017 bis zum 16. März 2017 und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen.
Die Adressaten des Übernahmeangebotes werden ausdrücklich auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen, wonach sich die Annahmefrist durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebotes bis zum Ende der Annahmefrist des konkurrierenden Angebotes verlängert, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von ihrem Angebot erklärt.
Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass Inhaber von Aktien, die dieses Angebot bereits angenommen haben, im Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes bis spätestens 4 Börsenstage vor Ende der ursprünglichen Annahmefrist das Recht haben, von Ihrer Annahmeerklärung zurückzutreten.
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem. § 7 KMG und § 74 ff BörseG.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage dargestellt.
- § 7 Z 12 ÜbG in Zshg mit § 1 Z 6 ÜbG: Das Angebot enthält Angaben über gemeinsam vorgehende Rechtsträger, die von uns jedoch nicht überprüft wurden. Die Zielgesellschaft gilt ebenfalls als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.
- § 7 Z 13 ÜbG in Zshg mit § 27a ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Übernahmehindernisse, die gem § 27a ÜbG durchbrochen werden.
- § 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass durch die schriftliche Annahme des Angebotes ein Aktienkaufvertrag nach österreichischem Recht zustande kommt. Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

II. Bedingungen des Angebotes

§ 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

III. Fristen

§ 19 Abs. 1 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 10 Wochen und liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist vorgesehen.

§ 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist verlängert sich für jene Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um 3 Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses.

IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 ÜbG

§ 16 Z 2 und 7 ÜbG: Jede bis zum Ende der verlängerten Annahmefrist abgegebene Erklärung der Bieterin oder eines gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, kaufgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der verlängerten Annahmefrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Diese Nachzahlungsverpflichtung umfasst jene Fälle, in denen die Bieterin für Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis zahlt oder vereinbart, oder bei einer Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung erhält. Ausdrücklich ausgenommen von der Nachzahlungsverpflichtung sind die Fälle, in denen die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft durch Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechtes erwirbt oder im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

V. Ermittlung des Angebotspreises

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR					
<i>Stammaktien</i>	22,36	22,46	22,30	22,29	21,68
<i>Vorzugsaktien</i>	15,86	15,67	15,52	14,97	14,47
Prämie in EUR					
<i>Stammaktien</i>	3,64	3,54	3,70	3,71	4,32
<i>Vorzugsaktien</i>	2,64	2,83	2,98	3,53	4,03
Prämie in %					
<i>Stammaktien</i>	16,29	15,74	16,58	16,65	19,93
<i>Vorzugsaktien</i>	16,62	18,04	19,17	23,62	27,84

Die Angebotspreise liegen - wie in der Tabelle ersichtlich - deutlich über den Börsenkursen im Zeitraum vom 2. Dezember 2014 bis zum 1. Dezember 2016.

Der Buchwert pro Stammaktie und Vorzugsaktie im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Zielgesellschaft liegt bei EUR 12,71. Der Angebotspreis für die Stammaktie von EUR 26,00 bzw. für die Vorzugsaktie von EUR 18,50 liegt somit um 104,56% bzw. 45,55% deutlich über dem Buchwert.

E. Beurteilung des Angebotspreises

Weder die Bieterin noch der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat zur Plausibilisierung des Angebotspreises eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

Die Angebotsunterlage der Bieterin enthält zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen basierend auf den letzten 4 geprüften IFRS-Jahresabschlüssen (31.03.2013; 31.03.2014; 31.03.2015 und 31.12.2015) sowie des ungeprüften Halbjahresfinanzberichts zum 30.06.2016 betreffend die

- Kursentwicklung
- Ergebnis, Dividende, Buchwerte (Eigenkapital) je Aktie;
- wesentliche Finanzkennzahlen (EBITDA, EBIT und EBT))

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten die Zahlenangaben nachvollziehen.

F. Plausibilisierung der Angebotspreis

I. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)

Im Rahmen der Bewertung von Unternehmen werden häufig Multiplikatoren als Kennzahlen herangezogen und anschließend auf das zu bewertende Unternehmen bezogen. Der Unternehmenswert kann mittels Vergleich mit ähnlichen Unternehmen („Peer Group“) ermittelt werden. Zu einer Peer Group werden in der Regel diejenigen Unternehmen einer bestimmten Branche zusammengefasst, die sich durch die Zugehörigkeit zu demselben Sektor auszeichnen und darüber hinaus insbesondere auch ein vergleichbares Geschäftsmodell aufweisen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass diese Unternehmen ein ähnliches Markt- und Wirtschaftlichkeitsumfeld haben.

Bei der Auswahl der Peer Group haben wir folgende Selektionskriterien angewandt:

1. Peer Group Ableitung Capital IQ mit Fokus auf börsennotierte Unternehmen in Europa und der Industrie Klassifikation „wine (primary)“
2. Enterprise Value (< EUR 8 Mrd.)
3. Qualitative Auswahl von Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit

Durch die Anwendung der oben angeführten Kriterien lassen sich folgende 14 Peer Group Unternehmen ableiten:

- AdVini S.A.
- Ambra S.A.
- Barón de Ley, S.A.
- C&C Group plc
- Davide Campari-Milano S.p.A.
- Groupe Laurent-Perrier
- Lanson-BCC
- Marie Brizard Wine & Spirits SA
- MASI Agricola S.p.A.
- Rémy Cointreau SA
- Schloss Wachenheim AG
- Stock Spirits Group plc
- Vranken Pommery Monopole
- Viña San Pedro Tarapacá S.A.

Folgende Multiplikatoren wurden hierbei im Rahmen der Bewertung herangezogen:

- Enterprise Value („EV“)/EBIT-Multiplikator (neutralisiert grundsätzlich die Kapitalstruktur)
- EV/EBITDA-Multiplikator (neutralisiert grundsätzlich die Kapitalstruktur und gleicht unter Umständen bestehende Unterschiede im Investitionsverhalten aus.)

Multiplikatorverfahren ermitteln den Unternehmenswert als potentiellen Marktpreis durch Multiplikation des Multiplikators mit einer Bezugsgröße (Überschussgröße) als Referenzgröße. Das Ergebnis der Bewertung ist entweder der potentielle Marktpreis des Eigenkapitals oder der potentielle Marktpreis des Gesamtkapitals. Durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) vom potentiellen Marktpreis des Gesamtkapitals erhält man den potentiellen Marktpreis des Eigenkapitals.

Bei den angesetzten Multiplikatoren handelt es sich um Multiplikatoren von Unternehmen, welche im Segment Schaumwein, Wein und Spirituosen Handel und Produktion tätig sind (Quelle Capital IQ)

Company	Enterprise Value (in EUR millions)	EV/EBITDA			EV/EBIT		
		LTM	2017	2018	LTM	2017	2018
AdVini S.A.	245	15,3x	11,8x	10,2x	25,0x	20,5	16,4x
Ambra S.A.	61	6,0x	5,4x		7,9x	6,9	
Barón de Ley, S.A.	475	18,1x	14,3x	13,8x	22,4x	18,3	17,1x
C&C Group plc	1.385	11,6x	11,5x	11,4x	13,6x	13,6	13,4x
Davide Campari-Milano S.p.A.	6.792	17,6x	15,0x	14,0x	19,6x	17,0	16,0x
Groupe Laurent-Perrier	727	15,1x	14,2x	13,4x	16,7x	16,9x	15,7x
Lanson-BCC	751	20,6x	17,5x	16,0x	24,7x	20,8x	19,8x
Marie Brizard Wine & Spirits SA	491	46,3x	13,8x	7,6x	115,2x	17,4x	9,0x
MASI Agricola S.p.A.	137	8,3x	7,7x	7,3x	12,0x	10,5x	9,9x
Rémy Cointreau SA	4.494	20,8x	19,6x	17,9x	22,9x	21,6x	19,7x
Schloss Wachenheim AG	198	6,8x	6,8x	6,6x	9,4x	9,2x	8,9x
Stock Spirits Group plc	468	7,9x	8,7x	8,1x	9,3x	11,1x	10,2x
Vranken Pommery Monopole	921	24,8x	23,1x	21,4x	33,9x	30,8x	27,9x
Viña San Pedro Tarapacá S.A.	399	6,4x	6,0x	5,2x	7,6x	7,4x	6,3x
Median		15,2x	12,8x	11,4x	18,1x	17,0x	15,7x

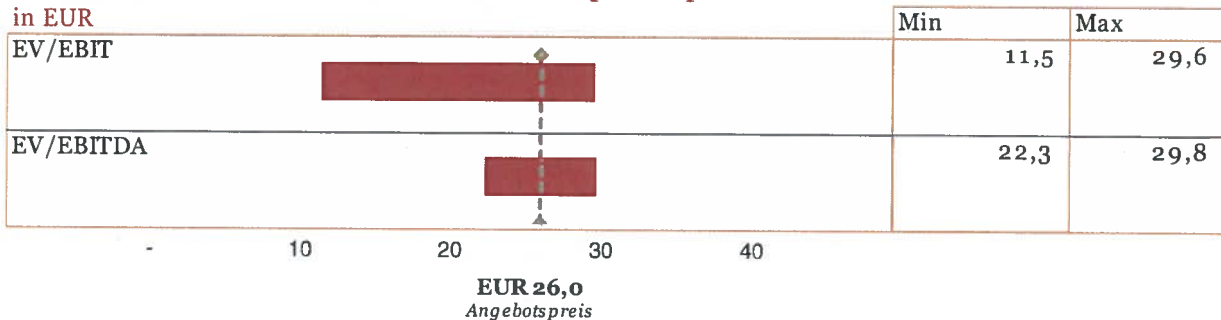
Als Multiplikatoren wurden die jeweiligen Mediane der betreffenden Jahre herangezogen. Diese Multiplikatoren wurden in weiterer Folge auf die Bezugsgrößen der Zielgesellschaft angewandt. Wir haben für die Ermittlung des Unternehmenswertes die GJ 2017 bis 2018 sowie den LTM (Last Twelve Months) angesetzt.

Anhand dieser Berechnung wurde ein Enterprise-Value in einer Bandbreite von EUR 65,8 Mio bis EUR 100,3 Mio errechnet. Zur Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals auf Basis der Multiplikatoren wurde vom errechneten Gesamtunternehmenswert der Marktwert der Nettofinanzverbindlichkeiten iHv. rd. EUR 44,1 Mio. abgezogen (Minderheitenanteile wurden in unserer Berechnung nicht abgezogen, da sie schon in den Plandaten von EBIT und EBITDA berücksichtigt wurden). Diese Positionen wurden der Bilanz aus dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 entnommen. Das Management hat uns bestätigt, dass die Zahlen zum 30. Juni 2016 die Vermögenslage der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016 ausreichend widerspiegeln. Das Ergebnis ist eine Bandbreite des Equity-Values der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 21,7 Mio bis EUR 56,2 Mio.

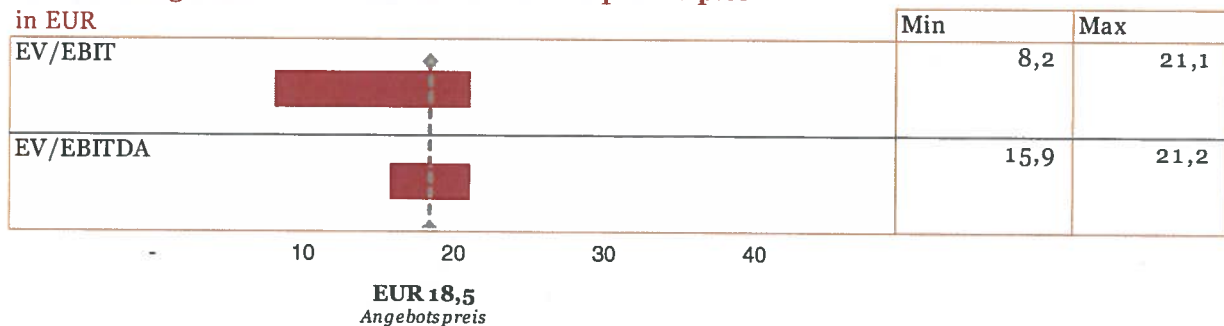
Der Gesamtunternehmenswert wurde auf Basis der Relation der Angebotspreise für Stamm- und Vorzugsaktien gewichtet, um zu entsprechenden unterschiedlichen Bandbreiten für die beiden Aktiegattungen zu gelangen. Zur Übersicht über den Vergleich der Relation zwischen Stamm- und Vorzugsaktie siehe unten Pkt. III dieses Kapitels.

Die im Rahmen der Multiplikatormethode auf Basis von Vergleichsunternehmen ermittelte Bandbreite stellt sich wie folgt dar:

Preis Stammaktien basierend auf Peer Group Multiples



Preis Vorzugsaktien basierend auf Peer Group Multiples



Quelle: PwC Analyse

Unter Verwendung der EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren der Jahre 2017 bis 2018 und dem LTM ergibt sich eine Bandbreite für die Aktienwerte der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016 zwischen

Stammaktie: EUR 11,5 bis EUR 29,8
Vorzugsaktie: EUR 8,2 bis EUR 21,2

Der Angebotspreis für die Stammaktie in Höhe von EUR 26,00 bzw. für die Vorzugsaktie in Höhe von EUR 18,50 liegt innerhalb der oberen Hälfte der Wertbandbreite der EBIT- und EBITDA-Multiplikatoren.

II. Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren)

Im Rahmen der Bewertung mittels Transaktionsmultiplikatoren ist die Untersuchung von vergangenen öffentlichen Akquisitionen erforderlich, um auf Basis der effektiv entrichteten Preise für Unternehmen in einer ähnlichen Situation, bzw. für Anteile an solchen Unternehmen, eine Bandbreite von Vergleichspreisen zu ermitteln.

Bei Transaktionsmultiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen beispielsweise Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen.

Wir haben eine Liste von Transaktionen auf Basis der Informationen aus der Mergermarket Datenbank erstellt.

Bei der Auswahl der Transaktionsmultiplikatoren haben wir folgende Selektionskriterien angewandt:

1. Fokus auf Transaktionen in Europa und auf Transaktionen mit der Industrie Klassifikation „wine (primary)“
2. Qualitative Auswahl von Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit

Durch die Anwendung der oben angeführten Selektionskriterien lassen sich folgende 6 Vergleichstransaktionen identifizieren:

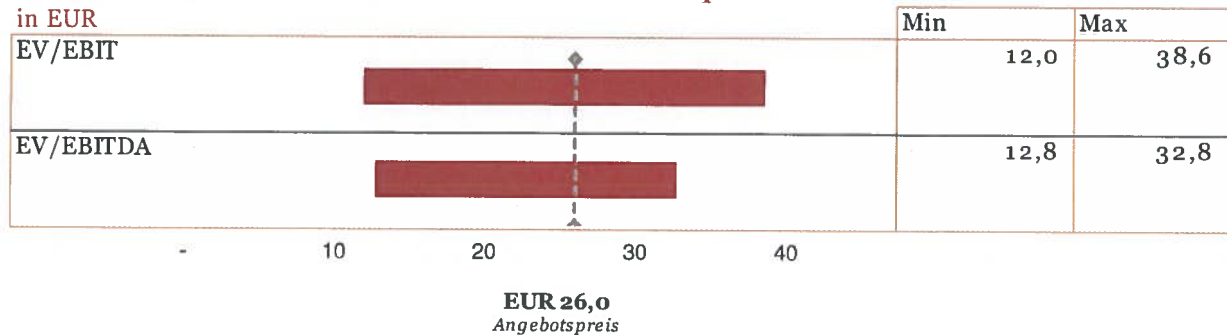
- Societe des Produits Marnier Lapostolle
- Dicot Partners SL (75% Stake)
- Provinco Italia S.p.A.
- Giordano Vini S.p.A.
- Vignaioli La Castellana s.a.s. (70% Stake)
- Ruffino S.r.l. (50.1% Stake)

Die Multiplikatoren der Vergleichstransaktionen sind in der unten angeführten Tabelle dargestellt.

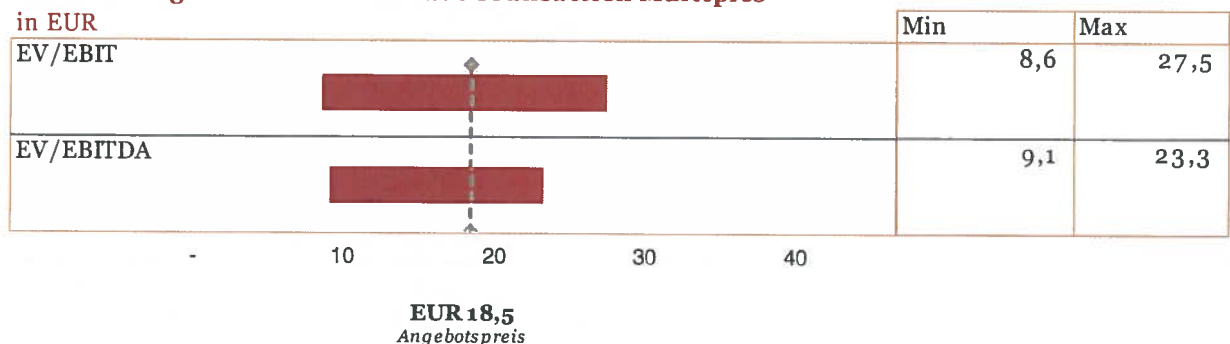
Datum	Target	Bieter	EV	
			EBITDA	EBIT
21/06/2016	Societe des Produits Marnier Lapostolle	Davide Campari-Milano S.p.A.	21,4x	27,9x
31/12/2015	Dicot Partners SL (75% Stake)	Yantai Changyu Pioneer Wine Company Limited	13,4x	21,5x
18/12/2014	Provinco Italia S.p.A.	Italian Wine Brands S.p.A.	4,9x	4,9x
18/12/2014	Giordano Vini S.p.A.	Italian Wine Brands S.p.A.	1,6x	3,8x
30/01/2014	Vignaioli La Castellana s.a.s. (70% Stake)	Finanziaria Canova Srl	18,6x	28,9x
06/10/2011	Ruffino S.r.l. (50.1% Stake)	Constellation Brands, Inc.	10,7x	15,3x
Median			12,0x	18,4x

Die im Rahmen der Multiplikatormethode auf Basis von Transaktionen ermittelte Bandbreite stellt sich wie folgt dar:

Preis Stammaktien basierend auf Transaction Multiples



Preis Vorzugsaktien basierend auf Transaction Multiples



Unter Verwendung der EBITDA- und EBIT-Transaktions-Multiplikatoren für Vergleichstransaktionen der Jahre 2011 bis 2016 ergibt sich eine Bandbreite für die Aktienwerte der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016 zwischen

Stammaktie: EUR 12,0 bis EUR 38,6
Vorzugsaktie: EUR 8,6 bis EUR 27,5

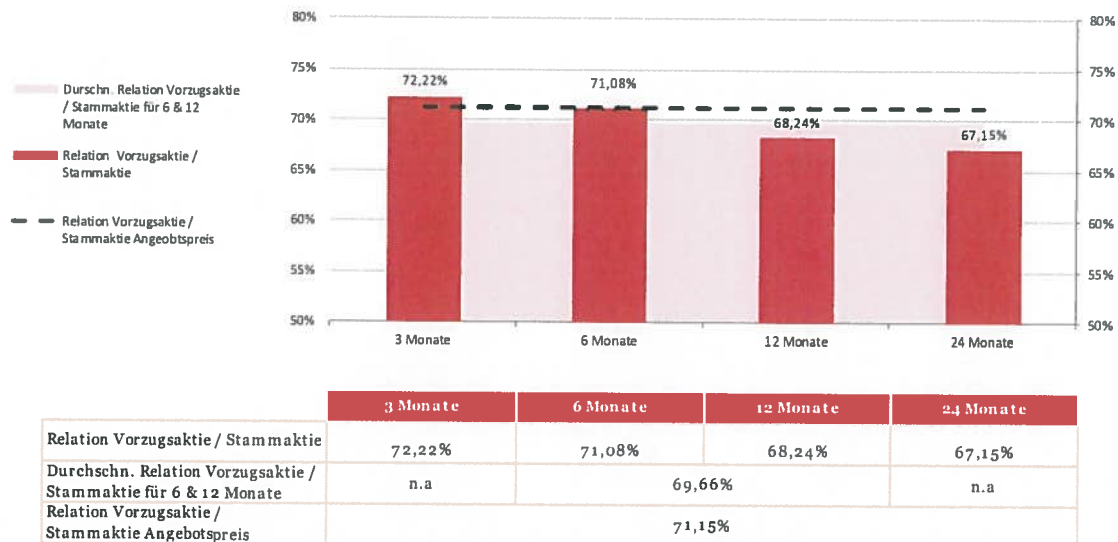
Der Angebotspreis für die Stammaktie in Höhe von EUR 26,00 bzw. für die Vorzugsaktie in Höhe von EUR 18,50 liegt innerhalb der oberen Hälfte der Wertbandbreite der EBIT- und EBITDA- Transaktions-Multiplikatoren.

III. Analyse der Wertrelation Stammaktie und Vorzugsaktie

Gemäß § 26 Abs 2 ÜbG hat der Angebotspreis eines Pflichtangebotes für die Vorzugsaktie in einem angemessenen Verhältnis zum Angebotspreis für Stammaktien zu stehen. Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein freiwilliges Übernahmeangebot nach §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin grundsätzlich in der Festsetzung der Angebotsrelation für die beiden Aktiengattungen frei. Zur Information haben wir dennoch die unterschiedlichen Kursentwicklungen von Stammaktie und Vorzugsaktie mit der Relation der Angebote für die beiden Aktiengattungen analysiert. Grundsätzlich entfallen auf beide Aktien gleiche Anteile am Stammkapital. Aus den historischen Kursen der Aktien lässt sich jedoch eine davon abweichende marktmäßige Wertrelation ableiten. Auch der Umstand, dass für Stammaktien in den letzten beiden Wirtschaftsjahren keine Dividende beschlossen wurde, hat nichts daran geändert, dass der Kurs der Stammaktie über dem der Vorzugsaktie liegt.

Der Angebotspreis für eine Vorzugsaktie entspricht 71,15% des Angebotspreises für eine Stammaktie. Zur Feststellung der Angemessenheit der Wertrelation wurde die Relation der Durchschnittskurse der beiden Aktiengattungen herangezogen. Es wurde jedoch den Zeiträumen von 6 bzw. 12 Monaten bei dieser Betrachtung besondere Aussagekraft beigemessen.

Die Relationen der Durchschnittskurse haben folgende Werte:



Quelle: PwC Analyse

Auf Basis dieser Analyse erachten wir die Relation von 71,15% für angemessen.

IV. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises

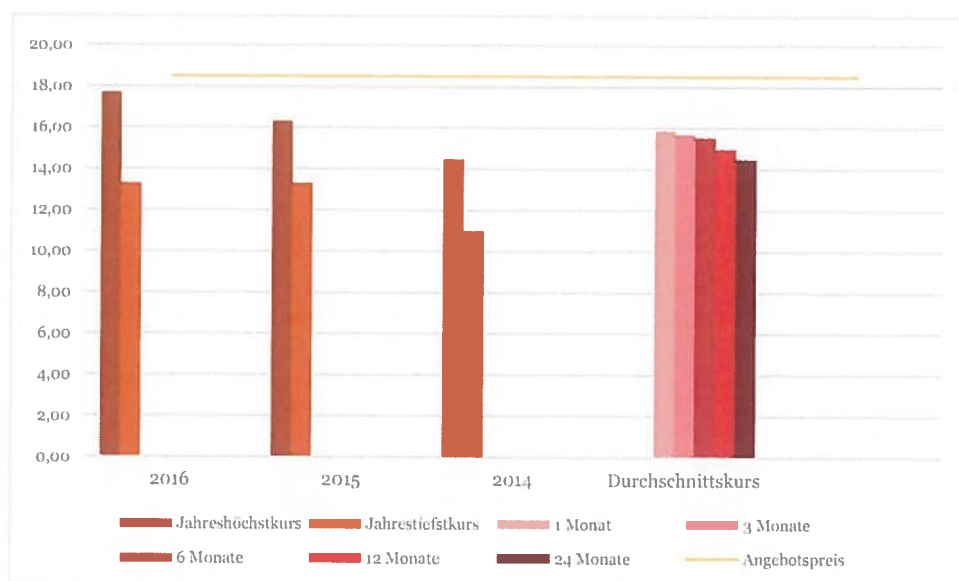
Der Angebotspreis liegt innerhalb der ermittelten Multiplikatoren-Wertbandbreite. Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis der Bieterin für Stammaktien von EUR 26,00 sowie für Vorzugsaktien von EUR 18,50 und auch die Relation der beiden Angebotspreise zueinander für angemessen.

G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen es auf die Zielgesellschaft, sowie insbesondere deren Arbeitnehmer und Gläubiger, und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, für den Fall, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Grafik 2: Angebotspreis der Vorzugsaktie im Verhältnis zu Börsenkursen der Zielgesellschaft (in EUR) bis zum 1. Dezember 2016



- Weiters weist der Vorstand auf die geringe Liquidität der Aktien der Zielgesellschaft hin.
- Beurteilung des sonstigen Inhaltes des Angebots

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat - soweit er das beurteilen kann - im Angebot keine Angaben zur Zielgesellschaft erkannt, die Anlass für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebotes und der darin enthaltenen Angaben geben.

- Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft

Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme auf eine Reihe von möglichen Auswirkungen hin, die sich aus dem Angebot bzw. der neuen Eigentümerstruktur für die Zielgesellschaft ergeben können:

- Da die Bieterin bereits bisher die Zielgesellschaft kontrolliert, sind keine Auswirkungen für Streubesitzaktionäre zu erwarten.
- Die Bieterin plant keine Änderungen im bestehenden Management der Zielgesellschaft.
- Die Bieterin weist ausdrücklich auf einen möglichen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz hin. Sie weist zwar darauf hin, dass ein entsprechender Beschluss derzeit noch nicht gefasst ist, der Squeeze-out nimmt jedoch eine umfangreiche Stellung im Angebot ein, die Bieterin bezeichnet ihn als „durchaus wahrscheinliche Option“. Im Angebot ist unter 6.1. angeführt, dass ein Squeeze-out gem. § 7 GesAusG bereits dann möglich ist, wenn nur eine weitere stimmberechtigte oder stimmrechtslose Aktie im Zuge der Übernahme von der Bieterin erworben wird. Dies betrifft nach unserem Verständnis jedoch nur die Stammaktien. Für den Squeeze-out der Vorzugsaktien muss zusätzlich auch noch die 90%-Schwelle des

stimmrechtslosen Grundkapitals überschritten werden, für die Vorzugsaktien trifft daher nicht zu, dass der Erwerb von auch nur einer zusätzlichen Aktie bereits den Gesellschafterausschluss ermöglicht.

- Die Bieterin schließt Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern nicht aus, die auch die Zielgesellschaft betreffen könnten. Insbesondere wird auch ein „kaltes Delisting“ von der Wiener Börse als mögliche Folge der Übernahme angeführt.
- Durch das Angebot sind keine Änderungen hinsichtlich der zukünftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft zu erwarten.

- Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Vor dem Hintergrund der strategischen Pläne der Bieterin können pauschal keine nachteiligen Auswirkungen in diese Richtung erkannt werden.

- Auswirkungen auf die Gläubiger und öffentliches Interesse

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht auch auf zu erwartende Auswirkungen des Angebotes auf die Gläubiger und das öffentliche Interesse ein. Auch hier erkennt der Vorstand vor dem Hintergrund der strategischen Pläne der Bieterin pauschal keine nachteiligen Auswirkungen des Angebotes.

Der Vorstand der Zielgesellschaft sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des freiwilligen Angebotes ab. Er verweist auf die grundsätzliche Einzeleinschätzung jedes Aktionärs und die zugrundeliegende Einzeleinschätzung der künftig erwarteten Entwicklung des Kapitalmarktes als auch auf mögliche steuerliche Konsequenzen, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft explizit auffordert, sich bei einem qualifizierten Berater (z.B. Steuerberater) zu informieren.

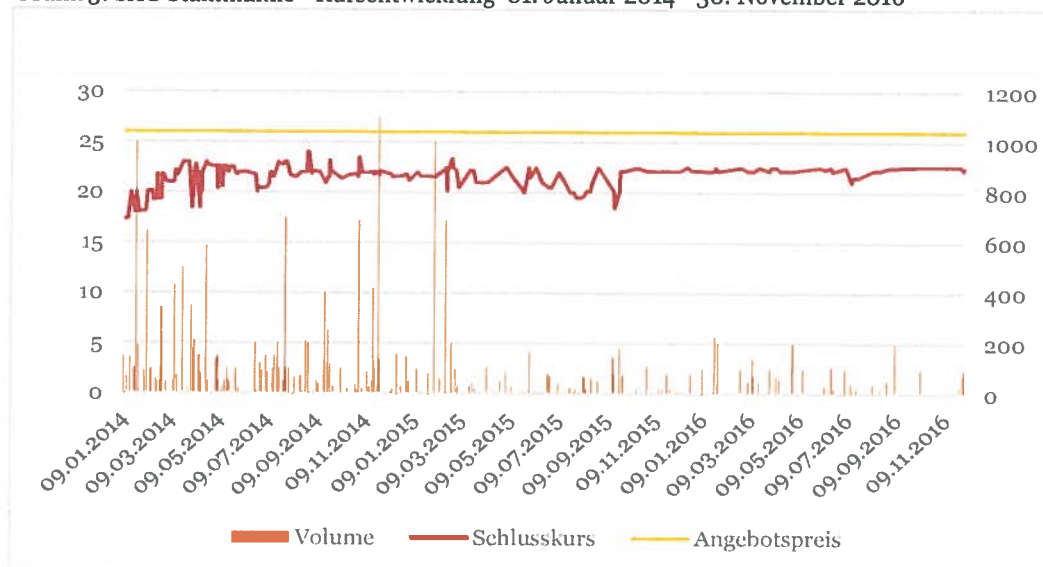
In der Stellungnahme des Vorstandes der Zielgesellschaft sind die wesentlichen Argumente, die für bzw. gegen die Annahme des Angebotes sprechen (§ 14 Abs 1 letzter Satz), dargestellt.

- Die Argumente **für** eine Annahme des Angebotes lassen sich aus der Sicht des Vorstands wie folgt zusammenfassen:

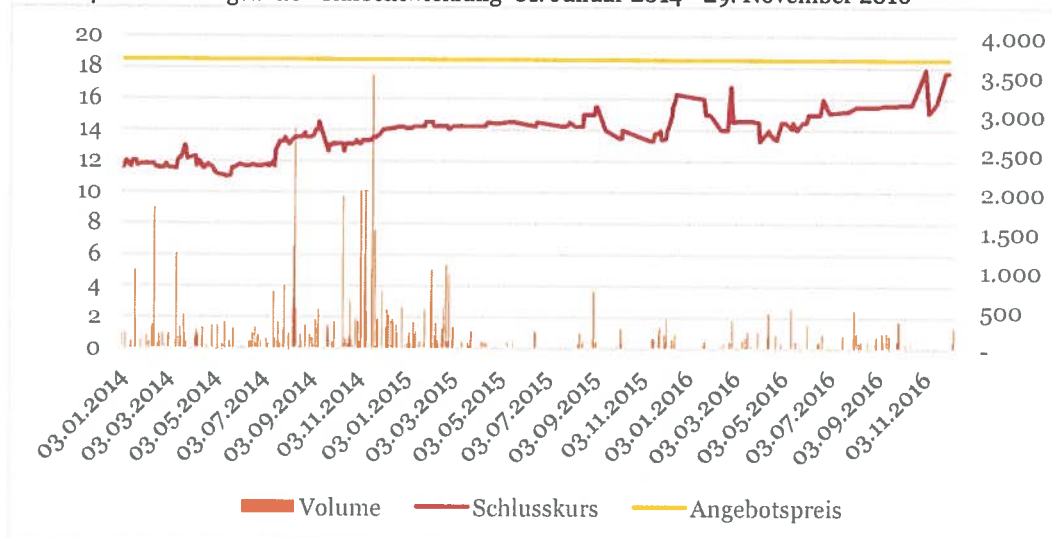
(i) Vermeiden zukünftiger Kursverluste

Wie aus den Grafiken ersichtlich, hat sich zwar der Kurs sowohl für die Stammaktie als auch für die Vorzugsaktie tendenziell in den letzten zwei Jahren leicht positiv entwickelt, er hat aber immer wieder - zum Teil auch deutliche - Rückschläge verzeichnet. Durch die Annahme des Angebots können mögliche zukünftige Kursverluste ausgeschlossen werden.

Grafik 3: SAG Stammaktie - Kursentwicklung 01. Januar 2014 - 30. November 2016



Grafik 4: SAG Vorzugsaktie - Kursentwicklung 01. Januar 2014 - 29. November 2016



(ii) Zunehmend herausforderndes Marktumfeld

Der Vorstand sieht das künftige Marktumfeld als herausfordernd, weil neben einer Konzentration auf Anbieterseite die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Markt für Produkte der Zielgesellschaft schwieriger werden könnten. In dem am 15. Dezember 2016 von der Zielgesellschaft veröffentlichten „Schlumberger Sektreport“ weist der Vorstand auf 2 Tendenzen auf dem Sektmarkt hin: einerseits beginnt eine immer größer werdende Anzahl von Winzern (in Österreich derzeit ca. 120) in die Sektproduktion einzusteigen, andererseits ist international eine Agglomeration von großen Produzenten zu beobachten. Das wird auch dadurch bestätigt, dass im Gegensatz zum Übernahmeangebot im Jahr 2014 bei der Ermittlung von vergleichbaren Transaktionsmultiplikatoren eine erkennbar größere Anzahl von Vergleichstransaktionen vorgefunden wurde.

(iii) Angebotspreis liegt über den historischen Durchschnittskursen

Der Vorstand weist darauf hin, dass der Angebotspreis der Stammaktie und der Vorzugsaktie über den volumengewichteten Durchschnittskursen der jeweiligen Aktien der Zielgesellschaft der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht liegt (siehe Grafik 1 und 2). Mit dem Angebotspreis hat ein Aktionär die Möglichkeit, eine potenzielle Wertsteigerung bereits sicher mitzunehmen.

Weiters weist der Vorstand auf die geringe Liquidität der Aktien am Markt hin (siehe dazu Grafik 3 und 4). In den letzten 12 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin ist es für Stammaktien nur an 38 Börsetagen zu einem Handel gekommen. Das maximale tägliche Handelsvolumen betrug dabei 225 Stück, durchschnittlich wurden in diesem Zeitraum nur 68 Aktien pro aktivem Handelstag gehandelt. Für Vorzugsaktien fand ein Handel an 66 Tagen statt, wobei maximal 520 Aktien an einem Tag und durchschnittlich 124 Aktien pro aktivem Handelstag gehandelt wurden.

(iv) Konzentration der Stimmrechte

Die Bieterin verfügt bereits über eine kontrollierende Mehrheit an Stimmrechten, die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre ist stark eingeschränkt. Obwohl eine Entscheidung, ob die Bieterin in weiterer Folge einen Squeeze-out anstreben wird, noch nicht gefallen ist, schließt die Bieterin einen solchen im Angebot nicht aus. Die Bieterin wird weiterhin wesentlichen Einfluss auf die Dividendenpolitik der Zielgesellschaft nehmen können. Dadurch kann die Aktie für Anleger an Attraktivität verlieren, was sich in den Kursen für die Aktien widerspiegeln kann. Für Stammaktien wurde in den letzten beiden Wirtschaftsjahren keine Dividende beschlossen.

(v) Eingeschränkte Marktpreisbildung, geringe Liquidität der Aktie durch verringerten Streubesitz und Erschweren der Veräußerbarkeit

Ein verringerter Streubesitz kann die Handelbarkeit der Aktie deutlich erschweren. Siehe dazu auch die gehandelten Volumina der Aktien in den letzten 12 Monaten. Ein Delisting der Aktie von der Börse infolge des Angebotes ist ebenso möglich. Das kann zu Nachteilen für Aktionäre führen, die das Angebot nicht angenommen haben, und sich letztlich auch auf den erzielbaren Preis für die Aktien auswirken. Der Vorstand weist auch darauf hin, dass besonders bei geringen Stückzahlen die Übernahme von Transaktionskosten durch die Bieterin eine Rolle spielen kann.

(vi) Steigende Wahrscheinlichkeit für einen Squeeze-out

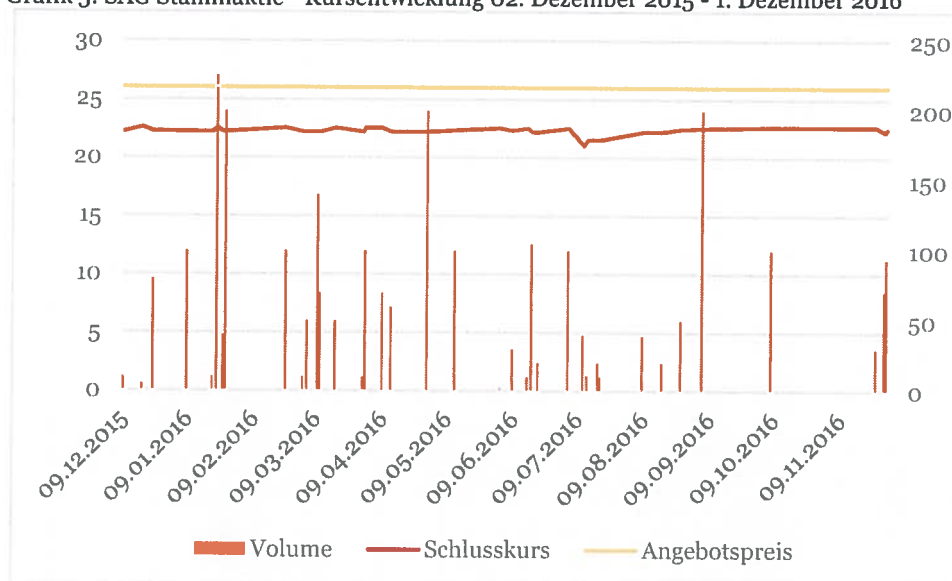
Der Vorstand weist schließlich auch in den Argumenten für eine Annahme des Angebotes neuerlich darauf hin, dass – ungeachtet des noch fehlenden Beschlusses – ein Squeeze-out ein wahrscheinlicher nächster Schritt des Hauptgesellschafters ist. Die Vorteile einer Börsennotierung der Zielgesellschaft, wie insbesondere Zugang zu zusätzlichem Kapital, wurden in der Vergangenheit nicht genutzt. Ein strategischer Alleinaktionär könnte Kapitalbedarf auch auf andere Weise decken. Der Vorstand sieht die Zielgesellschaft in einer ähnlichen Situation wie vergleichbare andere börsennotierte Gesellschaften.

- Die Argumente **gegen** eine Annahme des Übernahmeangebots aus der Sicht des Vorstandes lassen sich wie folgt zusammenfassen

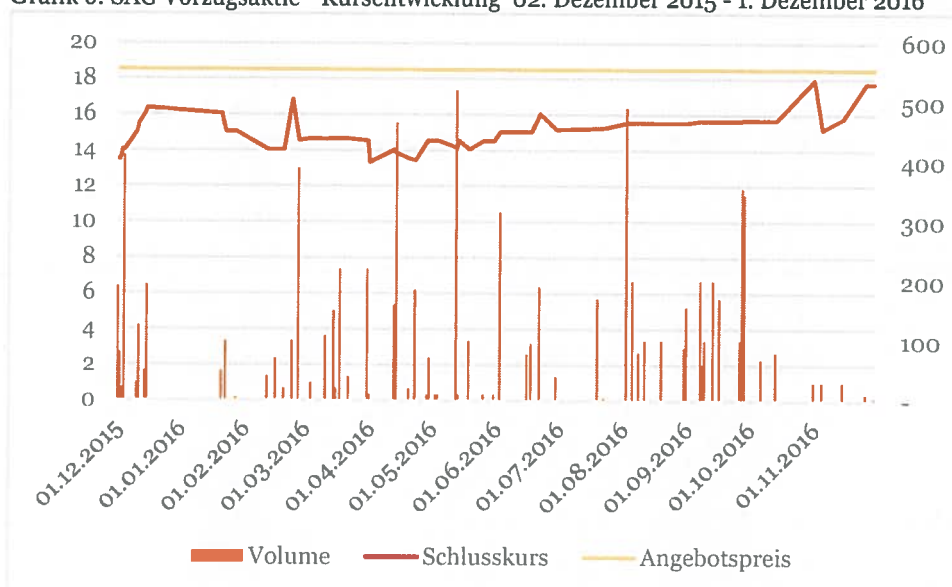
(i) Verzicht auf mögliche zukünftige Kursgewinne

Die Kurse der Aktien haben sich in den letzten 12 Monaten relativ stabil entwickelt (siehe dazu auch Grafiken 5 und 6). Bei einer aktuell niedrigen Zinslandschaft bleiben Aktien für viele Anleger eine attraktive Anlageform, was darauf hindeutet, dass eine weitere positive Entwicklung der Aktienkurse möglich ist.

Grafik 5: SAG Stammaktie - Kursentwicklung 02. Dezember 2015 - 1. Dezember 2016



Grafik 6: SAG Vorzugsaktie - Kursentwicklung 02. Dezember 2015 - 1. Dezember 2016



(ii) Verzicht auf mögliche Dividenden

Die Zielgesellschaft hat in den vergangenen 3 Wirtschaftsjahren eine Dividende pro Vorzugsaktie in der Höhe von EUR 0,58 ausgeschüttet. Das entspricht einer Rendite berechnet auf dem Kurs zum jeweiligen Bilanzstichtag von 3,56-4,77%. Auf diese Dividendenrendite würde ein annehmender Aktionär verzichten.

Für Stammaktien wurde in den letzten beiden Wirtschaftsjahren keine Dividende beschlossen. In diesem Zusammenhang ist auf die Stimmrechtslage der Zielgesellschaft zu verweisen.

(iii) Wertsteigerung durch Akquisitionen und organisches Wachstum der Zielgesellschaft

Der Vorstand weist insbesondere auf die Akquisitions- und Expansionsbestrebungen der Zielgesellschaft unter dem derzeitigen Mehrheitseigentümer hin. Hervorzuheben ist hier unter anderem die Akquisition der Mozart Gruppe im Januar 2016, im Zuge derer Markenrechte, Produktionsanlagen und das gesamte Betriebsgelände in Salzburg erworben wurden. Potenzielle Synergien können sich positiv auf die Ertragslage und Kursentwicklung der Zielgesellschaft auswirken.

II. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Dr. Frederik Paulsen (Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Dr. Peter Wilden (stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Jan Erik Liljequist (Mitglied des Aufsichtsrates)

Eric Charles Turner (Mitglied des Aufsichtsrates)

Marion Hackstock (vom Betriebsrat delegiert)

Franz Scheer (vom Betriebsrat delegiert)

Dr. Frederik Paulsen und Eric Turner haben Organfunktionen außerhalb der Zielgesellschaft in der Gruppe des Bieters. Herr Dr. Peter Wilden ist zwar kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, es besteht aber nach Angabe im Angebot der Bieterin eine Nahebeziehung zu Herrn Dr. Frederik Paulsen

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein, sieht aber auf Grund und unter besonderem Hinweis auf die vorher beschriebenen Verflechtungen ausdrücklich von einer Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw. Ablehnung des Angebotes der Bieterin ab.

H. Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien

Die Mitglieder des Vorstandes halten keine Aktien an der Zielgesellschaft.

I. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes abgegeben. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat uns mitgeteilt, dass der Betriebsrat ihn darüber informiert hat, dass er von der Möglichkeit einer eigenen Stellungnahme gem. §14 Abs. 2 ÜbG nicht Gebrauch machen wird. Der Vorstand hat die Argumente, die für bzw. gegen eine Annahme des Angebots sprechen, dargestellt. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstandes angeschlossen. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen.

J. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 f ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Übernahmeangebot der Sastre Holding S.A., gerichtet auf den Erwerb von bis zu 75.089 Stammaktien und 195.206 Vorzugsaktien der Schlumberger Aktiengesellschaft, die folgende Beurteilung:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene Angebot für gesetzeskonform. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Der Vorstand der Zielgesellschaft gibt keine Empfehlung zur Annahme des Angebotes ab, hat jedoch Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in seiner Äußerung dargelegt. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstandes überein. Auf Grund der genannten Verflechtungen sieht auch der Aufsichtsrat von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw. Ablehnung des Angebotes der Bieterin ab.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand dargelegten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebotes durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Der Angebotspreis von EUR 26,00 pro Stammaktie und EUR 18,50 pro Vorzugsaktie übertrifft die durchschnittlichen (mit den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten) Börsenkurs der Aktie der letzten 6 Monate vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Angebot zu legen. Der Angebotspreis liegt über den Börseschlusskursen von EUR 22,40 pro Stückaktie und EUR 17,68 pro Vorzugsaktie vom 1. Dezember 2016, dem letzten Börsetag vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Angebot zu legen. Der Angebotspreis liegt in einer von uns mittels Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierten Gesellschaften und Transaktionen hergeleiteter Wertbandbreite je Aktie. Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis in Höhe von EUR 26,00 pro Stammaktie und EUR 18,50 pro Vorzugsaktie für angemessen.



Dr. Christine Catasta
Wirtschaftsprüfer



Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Wien, am 18.01.2017



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

**ANHANG ZUM BERICHT DES SACHVERSTÄNDIGEN
GEM. §§ 13 f ÜBERNAHMEGESETZ DER
SCHLUMBERGER AKTIENGESELLSCHAFT
ALS ZIELGESELLSCHAFT DES
FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTES
DER
SASTRE HOLDING S.A.**



Anlage 1

Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft

**ÄUSSERUNG DES VORSTANDS
DER SCHLUMBERGER AKTIENGESELLSCHAFT
ZUM FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOT
DER SASTRE HOLDING S.A.**

Sastre Holding S.A., eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich und der Geschäftsanschrift Binzmühlestrasse 80, CH-8050 Zürich, eingetragen im Handelsregister des Handelsregisteramts des Kantons Zürich zu HR-Nr. CH-160.3.003.860-6 (die "**Bieterin**"), hat am 05.01.2017 an all jene Aktionäre der Schlumberger Aktiengesellschaft ("**SAG**" oder die "**Zielgesellschaft**"), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Stamm- und Vorzugsaktien an der SAG (das "**Angebot**") gestellt. SAG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Heiligenstädter Straße 43, A-1190 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 79014 y.

Gemäß § 14 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die SAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die SAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der SAG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission ("**ÜbK**") und andere Entscheidungsinstanzen (seit 01.01.2014 insbesondere auch der OGH) nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin (insbesondere zum Angebotspreis), deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der SAG nicht

beurteilt werden kann. Dem Vorstand der SAG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. AUSGANGSLAGE

Bei der Bieterin handelt es sich um die Sastre Holding S.A. Gemäß den Angaben des Angebots ist Alleingesellschafterin der Bieterin The Paulsen Familiae Foundation. The Paulsen Familiae Foundation wird von The Continuation Private Trust Limited kontrolliert. The Paulsen Familiae Foundation, ihre Tochtergesellschaften und The Continuation Private Trust Limited gelten damit als gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger im Sinne des Übernahmegesetzes.

Die Zielgesellschaft selbst hält 1.453 Stammaktien als eigene Aktien. Gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Verbindung mit § 22 ÜbG gelten auch die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

2. BETEILIGUNGSBESITZ DER BIETERIN UND DER GEMEINSAM MIT IHR VORGEHENDEN RECHTSTRÄGER

Nach Angaben des Angebots verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger – ohne die Zielgesellschaft – per 05.01.2017 über insgesamt 1.278.173 Stammaktien und 554.794 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft, das sind 87,09% des Grundkapitals und – unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.453 eigenen Aktien, deren Stimmrechte ruhen – 94,45% der derzeit ausübbarer Stimmrechte der Zielgesellschaft.

3. KAUFGEGENSTÄNDLICHE AKTIEN

Das Grundkapital der Zielgesellschaft setzt sich aus 2.104.715 auf Inhaber lautenden Stückaktien zusammen; davon sind 1.354.715 Stamm- und 750.000 Vorzugsaktien. Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen Stammaktien (ISIN AT0000779061) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000779079) der Zielgesellschaft gerichtet, soweit sich diese Aktien der Zielgesellschaft nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot erstreckt sich nicht auf die von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.453 eigenen Aktien.

Ausgehend von dem von der Bieterin bekannt gegebenen Wertpapierbestand (inkl. gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) per 05.01.2017 richtet sich das Kaufangebot effektiv auf maximal 75.089 Stammaktien und 195.206 Vorzugsaktien, sohin insgesamt 270.295 Aktien an der Zielgesellschaft.

4. ANGEBOTSPREIS

4.1 Angebotspreis und Verhältnis zu historischen Kursen

Die Bieterin bietet den Inhabern der Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 26,000 je Stammaktie bzw EUR 18,500 je Vorzugsaktie, jeweils *cum Dividende* 2016 zu erwerben. *Cum Dividende* 2016 bedeutet, dass die das Angebot annehmenden Aktionäre zusätzlich zum jeweiligen Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2016 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, an dem die Stammaktien der SAG an der Wiener Börse gehandelt wurden, dem 30.11.2016, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 22,400. Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, an dem die Vorzugsaktien der SAG an der Wiener Börse gehandelt wurden, dem 29.11.2016, schloss die Vorzugsaktie an der Wiener Börse bei EUR 17,68. Der Stammaktienangebotspreis von EUR 26,000 liegt somit um rund 16,07% und der Vorzugsaktienangebotspreis von EUR 18,500 rund 4,64% über dem Schlusskurs der jeweiligen Aktie am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, an dem die Aktien an der Wiener Börse gehandelt wurden.

Die Bieterin hat eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotzdem möglich, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

4.2 Kein gesetzlicher Mindestpreis

Da es sich bei dem Angebot der Bieterin um ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregelungen gebunden. Die Preisgestaltung obliegt daher dem Ermessen der Bieterin.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht der Bieterin (02.12.2016) beträgt EUR 22,30 je Stammaktie bzw EUR 15,52 je Vorzugsaktie. Der Stammaktienangebotspreis von EUR 26,000 liegt somit um rund 16,59% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Stammaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin. Der Vorzugsaktienangebotspreis von EUR 18,500 je Vorzugsaktie liegt um rund 19,20% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Vorzugsaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin.

Nach Angaben der Bieterin haben die Bieterin und gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 22,150 je Stammaktie und EUR 16,000 je Vorzugsaktie erworben. Die Vorerwerbe haben keine Bedeutung für die Preisbildung, weil es sich bei dem Angebot der Bieterin um ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt.

Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag etwa 30,4% unter dem entsprechenden Kurs der Stammaktie. Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten zwölf Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag etwa 32,84% unter dem entsprechenden Kurs der Stammaktie. Aus der Gegenüberstellung der beiden Angebotspreise ergibt sich für den Vorzugsaktienangebotspreis ein Abschlag von 28,85% auf den Stammaktienangebotspreis. Dieser Abschlag liegt knapp unter dem entsprechenden Abschlag, der sich aus der Gegenüberstellung der 6- Monats- und 12-Monats-Durchschnittskurse ergibt. Der sich aus dem Verhältnis der Angebotspreise ergebende Abschlag liegt jedoch deutlich über der Differenz der Schlusskurse am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (02.12.2016), da der Angebotspreis für die Vorzugsaktien nur geringer über diesem Schlusskurs der Vorzugsaktie liegt als für die Stammaktie.

5. ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft eine Bewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten eins, drei, sechs, zwölf und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (02.12.2016) vorgenommen:

Umsatzgewichteter Durchschnittspreis (VWAP)

Durchschnitt	Durchschnitt Vorzug	Durchschnitt Stamm
24 Monate (EUR/Aktie)	14,47	21,68
12 Monate (EUR/Aktie)	14,97	22,29
6 Monate (EUR/Aktie)	15,52	22,30
3 Monate (EUR/Aktie)	15,67	22,46
1 Monat (EUR/Aktie)	15,86	22,36
Angebotspreis	Vorzug	Stamm
Angebotspreis (EUR/Aktie)	18,50	26,00

Der Angebotspreis liegt damit jeweils über dem jeweiligen Durchschnittskurs der letzten ein, drei, sechs, zwölf und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand der Zielgesellschaft darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der Zielgesellschaft gering ist, dies jedoch dem Rahmen der im Marktsegment „standard market auction“ der Wiener Börse gehandelten Wertpapiere entspricht. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten daher insofern Rechnung, als auf Basis der in den letzten 24 Monaten beobachteten Liquidität der Aktie kein Aktionär der Zielgesellschaft seine Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 26,000 je Stammaktie bzw EUR 18,500 je Vorzugsaktie entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnte.

Des Weiteren ist anzumerken, dass der Angebotspreis für Stammaktien in Höhe von EUR 26,000 bzw für Vorzugsaktien in Höhe von EUR 18,500 mit 104,56% bzw 45,55% den Buchwert von EUR 12,71 der Stamm- und Vorzugsaktien per Jahresabschluss zum 31.12.2015 deutlich übersteigt.

6. ANNAHMEFRIST

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zehn Wochen. Das Angebot kann daher von (einschließlich) 05.01.2017 bis einschließlich 16.03.2017, 16:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Annahmefrist entspricht daher der gesetzlichen Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Da die Bieterin die Maximalannahmefrist von zehn Wochen bereits ausgeschöpft hat, wird die Annahmefrist – abgesehen von der automatischen Verlängerung bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots wie oben dargestellt – nicht mehr verlängert.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass keine Verpflichtung der Aktionäre der Zielgesellschaft besteht, das Angebot anzunehmen. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

7. NACHFRIST

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, wenn die Bieterin durch das Angebot ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft von 90% am stimmberechtigten Grundkapital sowie 90% der Stimmrechte um nur eine weitere (stimmberechtigte oder stimmrechtslose) Aktie erweitert (vgl § 7 GesAusG) (siehe auch Punkt 5.6. der Angebotsunterlage).

8. ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

9. GLEICHBEHANDLUNG

Die Bieterin gibt an, dass die gebotenen Angebotspreise in Höhe von EUR 26,000 je Stammaktie bzw EUR 18,500 je Vorzugsaktie für alle Aktionäre gleich sind. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8. der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

10. BEURTEILUNG DES ANGEBOTS AUS SICHT DER BIETERIN

10.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Da SAG bereits bisher durch die Bieterin kontrolliert war, ergeben sich nach Angaben der Bieterin durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der SAG durch die Bieterin keine Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre.

Die Bieterin gibt an, dass sie derzeit nicht plant, das derzeitige Management zu ändern. Weiters plant die Bieterin keine unmittelbare Änderung des Geschäftsbetriebes, des Businessplans oder der geschäftspolitischen Ausrichtung der SAG.

10.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie in einem Verfahren nach dem GesAusG den Ausschluss der restlichen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen könnte, wenn sie nach dem Ende der Angebotsfrist bzw der Nachfrist oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90% des ausgegebenen Grundkapitals (ohne Berücksichtigung eigener Aktien der Zielgesellschaft) oder des stimmberechtigten Grundkapitals hält. Vor dem Hintergrund der bereits am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehaltenen Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft stellt die Durchführung eines Squeeze-Outs nach Ansicht der Bieterin eine durchaus wahrscheinliche Option dar. Darüber hinaus weist die Bieterin darauf hin, dass sie bereits jetzt schon über 90% des stimmberechtigten Grundkapitals sowie der Stimmrechte verfügt, sodass ein Squeeze-out im Anschluss an dieses Angebot schon dann möglich ist, wenn die Bieterin ihre Beteiligung durch dieses Angebot um nur eine weitere (stimmberechtigte oder stimmrechtslose) Aktie erweitert (vgl § 7 GesAusG). Die Bieterin teilt mit, dass sich die Aktionäre der SAG bewusst sein sollten, dass die Bieterin ein Squeeze-out-Verfahren einleiten kann, sobald die anwendbaren rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Allerdings hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keinen endgültigen Beschluss darüber gefasst oder Gespräche auf Organebene geführt, einen solchen Squeeze-Out durchzuführen oder ihn

anzustreben, selbst wenn die soeben genannten rechtlichen Voraussetzungen vorliegen sollten.

Die Bieterin teilt mit, dass sie sich dazu entscheiden könnte, mittelfristig Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern durchzuführen, wie etwa die Verschmelzung der Zielgesellschaft mit einer anderen nicht börsennotierten Gesellschaft des Konzerns, zu dem die Bieterin gehört. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen könnten dazu führen, dass die Aktien der SAG nicht länger an der Wiener Börse oder einer anderen Börse notieren. Die Möglichkeit eines solchen sogenannten "kalten Delisting" wird derzeit vom OGH geprüft. Allerdings hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder konkrete Pläne, solche gesetzlich vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen in der unmittelbaren Zukunft durchzuführen, noch kann sie vorhersagen, welche Maßnahmen sie im Laufe der nächsten Jahre zu ergreifen hat, um im besten Interesse der Zielgesellschaft und dem Konzern, zu dem sie gehört, zu handeln.

Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer besonders hohen Annahmquote die gesetzlichen Zulassungserfordernisse für die Notierung der Aktien im Amtlichen Handel an der Wiener Börse nicht mehr erfüllt sein könnten. Dies würde zum Widerruf der Zulassung führen. Die gebotene Mindeststreuung besteht etwa dann nicht mehr, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Stammaktien bzw Vorzugsaktien (dh rund 0,74% der Stammaktien oder rund 1,33% der Vorzugsaktien der SAG) unterschritten wird. Die potenzielle Beendigung des Börsehandels würde zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

10.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin gibt an, dass keine Pläne für die Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft bestehen.

11. AUSWIRKUNGEN AUF GLÄUBIGER UND ÖFFENTLICHES INTERESSE

Für die Gläubiger ist vor dem Hintergrund der von der Bieterin erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten aus heutiger Sicht keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

12. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT

Der Vorstand weist darauf hin, dass im 6-köpfigen Aufsichtsrat nachstehende Interessenlagen bestehen:

1. Herr Jan Liljequist: Herr Jan Liljequist ist Verwaltungsrat der Bieterin.
2. Herr Eric C. Turner: Herr Eric C. Turner ist Mitglied des Stiftungsvorstands der Alleingeschafterin der Bieterin.
3. Herr Frederik Paulsen: Herr Frederik Paulsen ist Geschäftsführer der Bieterin indirekt kontrollierenden Rechtsträgers.
4. Herr Peter Wilden: Herr Peter Wilden ist zwar kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, doch besteht eine Nahebeziehung zu Herrn Frederik Paulsen.

Die übrigen zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Betriebsrat entsandt.

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf die dargestellte Interessenlage einzelner Aufsichtsratsmitglieder hingewiesen.

Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft steht in einem Naheverhältnis zur Bieterin. Keinem Mitglied des Vorstandes wurden von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft hält derzeit Aktien an der Zielgesellschaft.

13. POSITION DES VORSTANDES DER SAG ZUM ANGEBOT

Der Vorstand der SAG geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind.

Der Vorstand unterstützt die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Der Vorstand der SAG weist weiters auf die mögliche Beendigung des Börsehandels wie in Punkt 10.2 oben dargestellt hin.

14. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Angebots ab.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme bzw für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Für eine Annahme des Angebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots können mögliche zukünftige Kursverluste vermieden werden.
2. Das Marktumfeld gestaltet sich zunehmend herausfordernd durch die wachsende Handels- aber auch Anbieterkonzentration, wettbewerbsverzerrende fiskalpolitische Maßnahmen und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die zu Wertverlusten der Zielgesellschaft führen können.
3. Der Angebotspreis von EUR 26,000 je Stammaktie bzw EUR 18,500 je Vorzugsaktie liegt deutlich über den Durchschnittskursen der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und über dem Buchwert je Aktie. Derartige Prämien könnten außerhalb des Angebots und auf Grund der beschränkten Liquidität der Aktien der SAG schwer erzielbar sein.
4. Durch die fortbestehende Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
5. Für den Fall, dass viele andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu noch geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der SAG Aktien führen, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären, ihre Aktien zu einem über dem derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern, wobei die Abwicklungsspesen gemäß Punkt 5.7 der Angebotsunterlage von der Bieterin getragen werden.

6. Die Wahrscheinlichkeit eines Squeeze-out steigt

- durch das vorliegende Angebot, sowie die Tatsache, dass
- seit dem Börsengang vor rund 30 Jahren keine Kapitalerhöhung stattgefunden hat, und
- es sich bei dem Mehrheitseigentümer um einen strategischen Investor handelt, sowie
- durch die Entwicklung, dass im aktuellen Börsenumfeld mehrere Unternehmen in vergleichbarem Rahmen von der Börse gehen bzw. gegangen sind oder dies beabsichtigen.

Gegen die Annahme des Angebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
2. Des Weiteren wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
3. Maßnahmen wie zum Beispiel Akquisitionen oder ein organisches Wachstum können zu Wertzuwächsen der Zielgesellschaft führen.

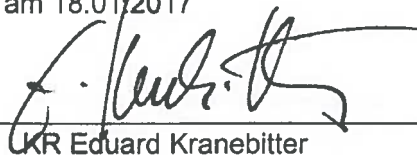
15. SONSTIGE ANGABEN

Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft erteilt Herr Mag. Wolfgang Spiller, Schlumberger Aktiengesellschaft, Investor Relations.

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft <http://gruppe.schlumberger.at> abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248 b, Erdbergstrasse 200, A-1030 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Wien, am 18.01/2017



Mag. Eduard Kranebitter



Mag. Herbert Jagersberger



Mag. Wolfgang Spiller



Anlage 2

Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

**ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS
DER SCHLUMBERGER AKTIENGESELLSCHAFT
ZUM FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOT
DER SASTRE HOLDING S.A.**

Sastre Holding S.A., eine nach schweizerischem Recht errichtete Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich und der Geschäftsanschrift Binzmühlestrasse 80, CH-8050 Zürich, eingetragen im Handelsregister des Handelsregisteramts des Kantons Zürich zu HR-Nr. CH-160.3.003.860-6 (die "**Bieterin**"), hat am 05.01.2017 an all jene Aktionäre der Schlumberger Aktiengesellschaft, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Heiligenstädter Straße 43, A-1190 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 79014 y ("**SAG**" oder die "**Zielgesellschaft**"), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Stamm- und Vorzugsaktien an der SAG (das "**Angebot**") gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der SAG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist, zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die SAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die SAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der SAG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an. Ebenso wie der Vorstand sieht der Aufsichtsrat davon ab, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen, sind in der Äußerung des Vorstands zutreffend dargestellt. Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation treffen.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich auf die folgenden in Punkt 12 "Interessenlagen der Organmitglieder der Zielgesellschaft" der Äußerung des Vorstands dargestellten Verflechtungen der Bieterin mit den vier Kapitalvertretern im Aufsichtsrat hin:

1. Herr Jan Liljequist: Herr Jan Liljequist ist Verwaltungsrat der Bieterin.
2. Herr Eric C. Turner: Herr Eric C. Turner ist Mitglied des Stiftungsvorstands der Alleingeschafterin der Bieterin.
3. Herr Frederik Paulsen: Herr Frederik Paulsen ist Geschäftsführer der Bieterin indirekt kontrollierenden Rechtsträgers.
4. Herr Peter Wilden: Herr Peter Wilden ist zwar kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, doch besteht eine Nahebeziehung zu Herrn Frederik Paulsen.

Wien, am 18. Jänner 2017



Dr. Peter Wilden

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates



Anlage 3

**Versicherungsbestätigung gemäß § 13 iVm § 9 (2)
Übernahmegesetz**



Zur Vorlage an die

Übernahmekommission
Seilergasse 8
1010 Wien

Tuchlauben 3
1010 Vienna
Austria
+43 1 50 602 0
+43 1 50 602 111
xlcatalin.com

Versicherungsbestätigung gemäß § 9 Übernahmegesetz

Die XL Insurance Company SE Zweigniederlassung für Österreich bestätigt für die Versicherungsnehmerin

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien

Versicherungsschutz besteht für die der Versicherungsnehmerin obliegende gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus ihrer Tätigkeit als Sachverständige (Beraterin und Prüferin) gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl. I Nr. 127/1998 auf Seite der Schlumberger AG, Heiligenstädter Straße 43, 1190 Wien, Österreich, im Zusammenhang mit dem freiwilligen Übernahmeangebot der Sastre Holding SA, Binzmühlestrasse 80, CH-8050 Zürich, Schweiz, an die Aktionäre der Schlumberger AG.

Risikoträger: XL Insurance Company SE

Versicherungssummen: EUR 7.300.000 (einfaches aggregate limit für die gesamte Vertragslaufzeit) für reine Vermögensschäden

Vertragslaufzeit: 07.12.2016 – 27.12.2017

Polizzenummer: AT00011335EO16A

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

XL Insurance Company SE
Zweigniederlassung für Österreich

Eduard Billovits
Country Manager
Austria & Central Eastern Europe

Wien, 19.12.2016

XL Insurance Company SE, Zweigniederlassung für Österreich

Handelsgericht Wien, FirmenbuchNr. FN 176093k, DVR: 0977659

Bank: Citibank, Swift Code: CITIATWX, IBAN: AT07 1814 0000 0194 3006

Hauptsitz der Gesellschaft: XL House, 70 Gracechurch Street, London, EC3V 0XL, United Kingdom

Registriert SE000080 (England)



Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)



Advisory-Geschäftsbedingungen

Einleitung, Geltungsbereich

Unter „PwC“ ist im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen die im jeweiligen Auftragschreiben genannte Gesellschaft mit Sitz in Österreich des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes zu verstehen.

„Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes“ ist jedes Unternehmen (sei es eingetragen oder nicht), das Geschäfte unter einem Namen ausübt, der die Bezeichnung PricewaterhouseCoopers oder PwC beinhaltet oder das anderweitig Teil des weltweiten Netzwerkes von PricewaterhouseCoopers ist (oder mit einem Unternehmen, das zu diesem Netzwerk gehört, verbunden ist) oder das ein Korrespondenzunternehmen des weltweiten Netzwerkes von PricewaterhouseCoopers ist.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und PwC im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen durch PwC.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen PwC und dem Auftraggeber im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen durch PwC, und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von PwC ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Schreiben, in denen PwC dem Auftraggeber die Erbringung von Leistungen anbietet, sind, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, drei Monate ab deren Ausstellungsdatum gültig.

Diese Geschäftsbedingungen und das Auftragschreiben samt Honorarvereinbarung bilden den Beratungsvertrag zwischen PwC und dem Auftraggeber (der „Beratungsvertrag“).

1 Leistungen

- 1.1 PwC wird die im Auftragschreiben beschriebenen Leistungen (die „Leistungen“) zur Unterstützung des Auftraggebers bei dem im Auftragschreiben genannten Projekt (das „Projekt“) erbringen.
- 1.2 Änderungen der im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und führen zu entsprechenden Anpassungen von Honorar und (etwaigem) Zeitplan. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wird, werden sämtliche zusätzlichen Arbeiten, die PwC in Verbindung mit den Leistungen erbringt (unabhängig davon, ob schriftlich vereinbart oder nicht), als Teil des Beratungsvertrages erbracht und unterliegen dessen Bestimmungen.
- 1.3 PwC wird für die Erbringung der Leistungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter PwC für die Erbringung der Leistungen einsetzt, obliegt dem alleinigen Ermessen von PwC. PwC ist insbesondere auch berechtigt, für die Erbringung der Leistungen eingesetzte bzw. im Auftragschreiben benannte Mitarbeiter jederzeit durch andere (ebenfalls entsprechend qualifizierte) Mitarbeiter auszutauschen.
- 1.4 PwC ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch andere Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes oder andere Dritte („Subauftragnehmer“) erbringen zu lassen, wobei die Bezahlung des/der Subauftragnehmer(s) durch PwC erfolgt. Es entsteht hierdurch kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem/den Subauftragnehmer(n) und dem Auftraggeber.
- 1.5 Die Leistungen umfassen die im Auftragschreiben beschriebenen Bereiche. PwC übernimmt keine Verantwortung dafür, dass durch die Leistungen sämtliche für den Auftraggeber wesentlichen Angelegenheiten abgedeckt werden. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers festzulegen, ob die von PwC zu behandelnden

Bereiche und der Umfang der Leistungen für seine Zwecke ausreichend sind.

- 1.6 Die Leistungen stützen sich nur auf solche Informationen, die PwC vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder die allgemein öffentlich zugänglich sind. Soweit im endgültigen Bericht nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, erbringt PwC die Leistungen unter der Annahme, dass diese Informationen richtig, vollständig und nicht irreführend sind und wird die Informationen weder auf ihre Richtigkeit noch in irgendeiner anderen Art und Weise überprüfen. Soweit im Auftragschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, sind die Leistungen nicht dazu bestimmt, Betrug oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben aufzudecken.
- 1.7 Sofern ein Zeitplan vereinbart ist, wird sich jede der Vertragsparteien nach angemessenen Kräften bemühen, ihre jeweiligen Verpflichtungen entsprechend jenem Zeitplan zu erfüllen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart ist, dienen die in einem Zeitplan enthaltenen Termine und Fristen nur Planungs- und Projektleitungszwecken und sind nicht verbindlich.
- 1.8 Soweit die Leistungen auch die Berücksichtigung von auf die Zukunft gerichteten Finanzinformationen (Prospective Financial Information, „PFI“) beinhalten, gilt Folgendes: In Bezug auf PFI wie insbesondere in Bezug auf Überlegungen zu zukünftiger Rentabilität und zukünftigen Cash Flows liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, die Anmerkungen von PwC sorgfältig zu prüfen und aufgrund der ihm vorliegenden Informationen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen.
- 1.9 Da Ereignisse und Umstände oftmals nicht wie erwartet eintreten, entstehen üblicherweise Differenzen zwischen prognostizierten und tatsächlich eintretenden Ergebnissen, die im Einzelfall wesentlich sein können. PwC übernimmt daher keine Verantwortung für prognostizierte Ergebnisse.
- 1.10 Soweit die Leistungen auch operative Bereiche umfassen, wird PwC seine Stellungnahmen auf Grundlage seiner Erfahrungen in operativen Angelegenheiten abgeben, aber nicht notwendigerweise auf unmittelbare Erfahrungen im spezifischen Industrie- oder Geschäftsbereich des Auftraggebers bzw. des Zielobjektes stützen. Derartige Stellungnahmen zeigen nicht notwendigerweise die optimale operative Lösung auf, es kann andere, gleichermaßen vertretbare Einschätzungen geben. Die erzielbaren Ergebnisse sind von den genauen Umständen, der Zeit und der konkreten Implementierung geplanter operativer Verbesserungen abhängig. PwC übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Erzielung möglicher operativer Verbesserungen.
- 1.11 Die Leistungen umfassen keine Rechtsberatung und keine rechtlichen Due Diligence Leistungen. Soweit Steuerberatungsleistungen oder steuerrechtliche Due Diligence Leistungen die Auslegung von Steuerrecht umfassen, berät bzw. berichtet PwC auf Grundlage seines Verständnisses der einschlägigen Steuergesetze, Bestimmungen und Entscheidungen zu dem im Bericht bzw. der Stellungnahme angegebenen Stichtag; ist kein derartiger Stichtag genannt, gilt jener Tag als Stichtag, zu dem der Bericht bzw. die Stellungnahme von PwC unterfertigt ist. PwC übernimmt keine Verantwortung in Bezug auf Gesetzesänderungen oder Änderungen bei der Auslegung von Gesetzen, die nach dem Stichtag erfolgen und ist auch nicht verpflichtet, auf derartige Änderungen hinzuweisen.
- 1.12 Die Leistungen umfassen jedenfalls keine in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Prüfungsgrundsätzen durchgeführte Abschlussprüfung.



Advisory-Geschäftsbedingungen

- 1.13 Die Verpflichtungen von PwC aus dem Beratungsvertrag sind vollständig getrennt von einer etwaigen Rolle von PwC oder Gesellschaften des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes als Abschlussprüfer des Auftraggebers oder der Zielgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft und führen insbesondere zu keiner Erweiterung etwaiger Sorgfaltspflichten als Abschlussprüfer.
- 1.14 PwC hält sich bei der Leistungserbringung zusätzlich zu gesetzlichen, kapitalmarktrechtlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen auch an interne Qualitätsbestimmungen. PwC wird keine Leistungen erbringen, welche diese Bestimmungen verletzen, oder wenn eine Verletzung dieser Bestimmungen – insbesondere die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit von PwC oder Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes als Abschlussprüfer – auch nur zu befürchten ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, derartige anwendbare Bestimmungen sowie jegliche Änderung der für die Beurteilung der Einhaltung derartiger Bestimmungen relevanten Umstände PwC umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich wird der Auftraggeber allenfalls erforderliche Vorabgenehmigungen der Erbringung der Leistungen veranlassen und PwC das Vorliegen der Vorabgenehmigung schriftlich bestätigen.
- 1.15 PwC wird im Rahmen der Erbringung der Leistungen allenfalls lediglich Handlungsempfehlungen unter Hinweis auf mögliche Konsequenzen und Alternativen geben. Insbesondere umfassen die Leistungen keine Investitionsentscheidungen oder Finanzierungsentscheidungen. Die Entscheidung über die Setzung von Handlungen und Unterlassungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. PwC wird, soweit keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, gegenüber Behörden nur wenn dies ausdrücklich im Auftragschreiben vereinbart wurde und nur im Auftrag und auf Anweisung des Auftraggebers tätig und übernimmt dabei nur eine beratende und unterstützende Funktion.
- 1.16 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass PwC auch Leistungen für andere Klienten erbringt, die unter Umständen mit ihm im Wettbewerb stehen bzw deren Interessen mit seinen in Konflikt stehen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, hindert oder beschränkt der Beratungsvertrag PwC nicht an der Erbringung von Leistungen für andere Klienten.
- 1.17 Für von PwC zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit Due Diligence gilt zusätzlich noch Folgendes:
- 1.17.1 Die Leistungen beinhalten keine Überprüfung oder Erstellung von PFI. PwC wird weder PFI erstellen, noch übernimmt PwC Verantwortung für die Entwicklung der den PFI zugrunde liegenden Annahmen. Sofern PwC Anmerkungen zu Bezugsgrößen und Annahmen, die den PFI zugrunde liegen, macht, kann der Bericht, um die Effekte möglicher Alternativannahmen aufzuzeigen, Tabellen mit quantifizierten Planungsrisiken und Sensibilitäten enthalten. Derartige Tabellen sind weder als Adaptierung der PwC vorgelegten PFI noch als Erstellung revidierter PFI zu betrachten; sie dienen als Mittel der Zusammenfassung der Anmerkungen von PwC, um den Auftraggeber bei seinen Überlegungen über deren Auswirkungen auf die Transaktion zu unterstützen.
- 1.17.2 Sofern die PwC vorgelegten PFI derart unzureichend sind, dass Berichtigungsvorschläge auf die Erstellung oder Neuformulierung der PFI hinauslaufen würden, wird PwC keine Berichtigungen vorschlagen, sondern mit dem Auftraggeber die Zweckmäßigkeit der Neuerstellung der PFI erörtern.
- 1.17.3 In Bezug auf PFI wie insbesondere in Bezug auf Überlegungen zu zukünftiger Rentabilität und zukünftigen Cash Flows liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, die Anmerkungen von PwC sorgfältig zu prüfen und aufgrund der ihm vorliegenden Informationen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen.
- 1.17.4 Sofern PwC zur Verwendung von Informationstechnologien in Unternehmensprozessen Stellung nimmt, erfolgt dies, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als Anbieter von Due Diligence Leistungen und nicht als Informationstechnologiespezialist.
- 1.17.5 Die Leistungen umfassen keine Überprüfung interner Kontrollsysteme und auch keine sonstigen Review- oder Prüfungsleistungen. PwC wird daher auch keine Stellungnahme oder sonstige Form einer Zusicherung hinsichtlich des Jahresabschlusses der Zielgesellschaft oder sonstiger Finanzdaten (einschließlich PFI) oder betrieblicher oder interner Kontrollsysteme der Zielgesellschaft abgeben.
- 1.17.6 Der Auftraggeber bestätigt, dass er Folgendes nicht von PwC erfordert: Investitionsberatung (einschließlich Bewertung der Zielgesellschaft, Empfehlungen hinsichtlich der Fortsetzung der Transaktion und Beratung betreffend des Preises); Finanzierungsentscheidungen; Handeln oder Verhandeln im Namen des Auftraggebers; Managementaufgaben. Derartige Angelegenheiten liegen allein in der Verantwortung des Auftraggebers.

2 Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Sofern PwC in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig wird, wird der Auftraggeber dafür rechtzeitig und unentgeltlich sämtliche erforderlichen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen und diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht erhalten. Insbesondere wird der Auftraggeber PwC sämtliche Sachmittel – inklusive Telefon, Internet, Fax – zur Verfügung stellen, die zur vertragsgemäßen Durchführung des Beratungsvertrages erforderlich sind.
- 2.2 Der Auftraggeber wird PwC sämtliche Informationen, derer PwC zur vertragsgemäßen Durchführung des Beratungsvertrages bedarf, rechtzeitig zur Verfügung stellen. Er wird PwC unverzüglich über alle ihm bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen informieren, die geeignet sind, die Leistungen zu beeinflussen.
- 2.3 Der Auftraggeber wird auf Verlangen von PwC die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereit gestellten Informationen bestätigen.
- 2.4 Der Auftraggeber wird PwC auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten, umfassend informieren.

3 Berichte

- 3.1 Soweit dies im Beratungsvertrag vereinbart ist, wird PwC über die Ergebnisse der Leistungen einen Bericht verfassen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.
- 3.2 Im Lauf der Erbringung der Leistungen wird PwC dem Auftraggeber unter Umständen mündliche Stellungnahmen oder Entwürfe von Berichten, Schreiben, Listen, Berechnungen oder sonstige Daten zukommen lassen. Da es sich dabei um noch zu überarbeitende Zwischenergebnisse, nicht um die endgültigen Ergebnisse der Leistungen handelt, übernimmt PwC diesbezüglich keine Haftung. Die endgültigen Ergebnisse der Leistungen sind nur in einem allfälligen endgültigen Bericht enthalten.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen, Entwürfe und endgültigen Dokumente (sei es im Ausdruck oder in elektronischer Form), die ihm im Zusammenhang mit den Leistungen zur Verfügung gestellt werden (gemeinsam die „Berichte“), vertraulich zu behandeln und für keine anderen als für die im Beratungsvertrag genannten Zwecke zu verwenden.
- 3.4 Die Berichte sind nur für den Auftraggeber und nur für die Verwendung durch diesen im Rahmen des Beratungsvertrages und den darin festgelegten Zwecken der Berichterstattung bestimmt. Eine Verwendung für andere Zwecke, die Veröffentlichung oder

Advisory-Geschäftsbedingungen

die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch PwC. PwC wird eine solche Zustimmung nicht aus unbilligem Ermessen untersagen. Sorgfaltspflichten und Haftung seitens PwC gegenüber Dritten sind jedenfalls, also auch beim Vorliegen einer Zustimmung durch PwC zu einer Weitergabe an Dritte oder einer Zweckänderung, ausgeschlossen. PwC ist berechtigt, auch in den Berichten auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anweisung besteht, den Bericht oder Teile der Berichte an einen Dritten herauszugeben wird der Auftraggeber PwC unverzüglich darüber informieren, er wird nur die unbedingt erforderlichen Teile der Berichte offen legen und zuvor, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Bezugnahme auf PwC oder Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes aus den offen zu legenden Berichten entfernen.

- 3.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, PwC, die anderen Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes sowie deren Partner, Mitarbeiter und Subauftragnehmer in Bezug auf jegliche Verpflichtungen, Schäden, Auslagen und sonstige Kosten schad- und klaglos zu halten, die diesen in Verbindung mit Ansprüchen Dritter, auf welcher Grundlage auch immer, aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen.
- 3.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Berichte den Mitgliedern seiner Geschäftsführung, seinen unmittelbar an dem Projekt beteiligten Mitarbeitern und professionellen Beratern zur Verfügung zu stellen, sofern er in angemessener Weise dafür Sorge trägt, dass die betreffende Person zur Kenntnis nimmt, dass:
- die Berichte vertraulich sind und ohne ausdrückliche Zustimmung von PwC keinen dritten Personen offen gelegt werden dürfen;
 - sie die Berichte nur für die Zwecke der Beratung des Auftraggebers im Hinblick auf das Projekt verwenden darf;
 - PwC ihr gegenüber keine Haftung sowie Sorgfaltspflichten im Hinblick auf jedwede Verwendung der Berichte übernimmt;
 - sie in Bezug auf personenbezogene Daten verpflichtet ist, die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes zu beachten.

Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß dieser Personen gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung wie für einen eigenen.

4 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 4.1 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen vertraulich behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen oder Dokumente, die PwC im Zusammenhang mit den Leistungen erhält oder herstellt, umfassen jedoch keine Informationen, die:
- allgemein öffentlich zugänglich sind oder werden, und zwar anders als in Folge einer Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertragspunkt; oder
 - PwC bereits vor Beginn der Erbringung der Leistungen bekannt sind; oder
 - von einem Dritten erhalten werden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung im Hinblick auf die Informationen unterliegt.
- 4.2 Insbesondere wird PwC keine vertraulichen Informationen zum Vorteil anderer Klienten verwenden. Gleichmaßen wird PwC keine Informationen, die PwC im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag vertraulich erhält, zum Vorteil des Auftraggebers verwenden.
- 4.3 PwC ist berechtigt, vertrauliche Informationen etwaigen Subauftragnehmern, anderen Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes (insbesondere auch im Zusammenhang mit Qualitätskontrollen), seinen Versicherern und Rechtsberatern, anderen vom Auftraggeber beauftragten Beratern und sofern dies von Gesetzes wegen, aufgrund

kapitalmarktrechtlicher oder berufsrechtliche Regelungen oder behördlicher Anordnungen vorgeschrieben ist, offen zu legen.

- 4.4 PwC wird die Geldwäschestelle im Bundeskriminalamt über alle Tatsachen, die ein Indiz für Geldwäsche iSd Strafgesetzbuchs sein könnten, unterrichten. PwC wird den Auftraggeber über eine allfällige Meldung nicht informieren und die Angelegenheit auch nicht mit ihm erörtern.
- 4.5 Vorbehaltlich von Punkt 4.2 ist PwC, sobald das Projekt nicht mehr vertraulich ist, berechtigt, den Namen des Auftraggebers bzw den Namen von dessen Konzernobergesellschaft bzw des Zielobjekts sowie das Projekt als Referenz anzuführen.
- 4.6 Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes beachten und personenbezogene Daten vertraulich und sicher behandeln. In Bezug auf personenbezogene Daten, die der Auftraggeber PwC im Zusammenhang mit dem Projekt zur Verfügung stellt, bestätigt er, dass die Verarbeitung solcher Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Beratungsvertrages keine Verletzung der Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes darstellt und verpflichtet sich, PwC sowie die Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5 Elektronische Kommunikation

- 5.1 Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Versendung von Texten, Informationen, Daten und Dokumenten mittels E-Mail, sei es als Text oder als Dateianlage, einverstanden und ist sich über die damit verbundenen Risiken wie unter anderem Verlust, Verstümmelung, Verfälschung der übermittelten Daten, mangelnder Geheimnisschutz, Viren etc bewusst. Maßgeblich allein ist die von PwC ursprünglich an den Auftraggeber übersandte Fassung. Eine Verpflichtung von PwC, Verschlüsselungssysteme oder elektronische Signaturen zu verwenden, besteht nicht. Alle Risiken aus der Kommunikation mittels E-Mail und daraus eventuell resultierende Schäden und sonstige Nachteile trägt der Auftraggeber; PwC haftet nicht für derartige Risiken, Schäden oder sonstige Nachteile.
- 5.2 Wenn der Auftraggeber Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten mittels E-Mail an PwC übermittelt, die dringend sind, Fristen oder Termine enthalten, wird der Auftraggeber telefonisch auf diese Übermittlung hinweisen sowie diese Informationen, Nachrichten oder sonstigen Daten bei Bedarf zusätzlich per Telefax übermitteln oder auf andere Art sicherstellen, dass PwC in angemessener Weise reagieren kann.
- 5.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen; insbesondere ist es Aufgabe des Empfängers, sämtliche Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu überprüfen, unabhängig davon, ob die Dateien auf Datenträgern, per E-Mail oder auf anderem Weg geliefert werden. Sollte aufgrund der Datenübermittlung von PwC an den Auftraggeber ein Virus in die Systeme des Auftraggebers gelangen, haftet PwC nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

6 Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1 Die Urheberrechte an den von PwC, seinen Mitarbeitern und Subauftragnehmern geschaffenen Werken wie insbesondere Arbeitspapiere, Berichte, Analysen, Programme, Berechnungen, Korrespondenzen etc verbleiben bei PwC. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Beratungsvertrag umfassten Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von PwC, seinen Mitarbeitern oder Subauftragnehmern geschaffenen Werke ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von PwC ganz oder auszugsweise zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

Advisory-Geschäftsbedingungen

- 6.2 Vorbehaltlich von Punkt 4 ist PwC berechtigt, alle Kalkulationstabellen, Datenbanken, Systeme, Techniken, Methoden, Ideen, Konzepte, Informationen und das Know-how, welche(s) im Lauf der Erfüllung des Beratungsvertrages von PwC, seinen Mitarbeitern und Subauftragnehmern entwickelt wurde(n) in jeder Art und Weise, die PwC als angemessen erachtet, zu verwenden.
- 6.3 PwC ist berechtigt, nach Beendigung des Beratungsvertrages eine Ausfertigung sämtlicher durch PwC erstellten Dokumente bzw Software sowie sämtliche Dokumente, auf denen die Leistungen beruhen, zu behalten, sodass PwC über berufsmäßige Aufzeichnungen der Leistungen verfügt. Es entspricht der Praxis von PwC, solche Dokumente frühestens nach sieben Jahren zu vernichten.
- 7 Honorar**
- 7.1 Das Honorar für die Leistungen errechnet sich grundsätzlich als reines Zeithonorar, das sich aus dem für die Durchführung des Beratungsvertrages notwendigen Zeitaufwand und dem jeweiligen Stundensatz der betreffenden Mitarbeiter errechnet. Der notwendige Zeitaufwand sowie der jeweilige Stundensatz hängen von der Art und Komplexität der zu leistenden Arbeiten bzw der erforderlichen Qualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter ab. Die Beurteilung, welche Qualifikation erforderlich ist, obliegt allein PwC. Reisezeiten werden zu normalen Stundensätzen verrechnet. Die Stundensätze werden mindestens jährlich angepasst. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 7.2 Allfällige Honorarschätzungen von PwC erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch nicht verbindlich. Sobald abschätzbar ist, dass eine Honorarschätzung voraussichtlich in erheblichem Ausmaß überschritten werden wird, wird PwC den Auftraggeber darüber informieren.
- 7.3 PwC ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Leistungen (Zwischen-)Rechnungen zu legen und Anzahlungen zu verlangen.
- 7.4 Alle Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig. Der in Rechnung gestellte Betrag ist zahlbar unabhängig davon, ob das Projekt bereits abgeschlossen ist oder nicht. Für Zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- 7.5 Allfällige Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Werden fristgerecht Einwendungen erhoben, bleiben alle unstrittigen Beträge am Fälligkeitsdatum zahlbar.
- 7.6 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc (wie beispielsweise Bahn-, Bus-, Flugkosten, Taxi- und Mietwagenkosten, Kilometergeld, Parkgebühren, Diäten, Hotelkosten, Fax- und Telefongebühren, Porto, Kosten für Boten- und Kurierdienste, Kopien, zusätzliche Versicherungsprämien für Einzelaufträge) werden gesondert verrechnet.
- 8 Mängelbehebung**
- 8.1 PwC ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende wesentliche Unrichtigkeiten und Mängel in seinen endgültigen Berichten bzw Stellungnahmen zu beseitigen und wird den Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. PwC ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte über derartige Änderungen zu informieren.
- 8.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch PwC zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Vorlage des endgültigen Berichtes, bzw falls ein solcher nicht abgegeben wird, sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit durch PwC.
- 9 Haftung**
- 9.1 PwC haftet außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die dem Auftraggeber verursachten Schäden. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden ist mit einem Gesamtbetrag des Fünffachen des nach dem Beratungsvertrag bezahlten bzw zahlbaren Honorars (ohne Barauslagen und allfällige Steuern) (bzw für den Fall, dass das Fünffache des bezahlten bzw zahlbaren Honorars weniger als EUR 750.000 beträgt, mit einem Betrag von EUR 750.000) begrenzt. Auf jeden Fall ist die Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 9.2 Klargestellt wird, dass auch im Fall mehrerer Auftraggeber und/oder sonstiger Leistungsempfänger, der unter 9.1 genannte Höchstbetrag insgesamt nur einmal zur Verfügung steht. Die Aufteilung obliegt allein den Auftraggebern/Leistungsempfängern.
- 9.3 Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Ansprüche, auf welcher Grundlage auch immer, im Hinblick auf die Leistungen ausschließlich gegenüber PwC, nicht jedoch gegenüber anderen Unternehmen des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes oder gegenüber Partnern oder Mitarbeitern oder gegenüber Subauftragnehmern, geltend zu machen.
- 10 Beendigung**
- 10.1 Der Beratungsvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 10.2 Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Beratungsvertrages ist der Auftraggeber, unabhängig davon, welche der Vertragsparteien gekündigt hat, verpflichtet, PwC die angelaufenen Barauslagen, Spesen und Reisekosten sowie ein angemessenes Honorar, das unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen berechnet wird, zu bezahlen.
- 10.3 Wird der Beratungsvertrag vom Auftraggeber – abgesehen vom Fall einer Kündigung aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch PwC – oder von PwC aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftraggeber gekündigt, ist der Auftraggeber weiters verpflichtet, PwC alle angemessenen zusätzlichen Kosten, die PwC in Verbindung mit der vorzeitigen Beendigung entstehen, zu ersetzen.
- 10.4 Sollte PwC trotz Auftragsbeendigung zu weiteren Leistungen gesetzlich verpflichtet sein, ist der Auftraggeber auch zur Bezahlung eines entsprechenden Honorars für jene Leistungen verpflichtet.
- 10.5 Sofern der Auftraggeber eine ihm zugewiesene Aufgabe nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht erfüllt oder im Fall sonstiger mangelnder Kooperation ist der Auftraggeber verpflichtet, PwC den entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.



Advisory-Geschäftsbedingungen

11 Abwerbung von Dienstnehmern

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Dienstnehmer und sonstigen Mitarbeiter von PwC oder eines Unternehmens des PricewaterhouseCoopers Netzwerkes, welche direkt oder indirekt an der Erbringung der Leistungen beteiligt waren, abzuwerben oder zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses und weitere sechs Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Wird diese Verpflichtung vom Auftraggeber nicht eingehalten, so gilt eine Vertragsstrafe von sechs Monatsbezügen des betreffenden Dienstnehmers bzw. Mitarbeiters als vereinbart. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinausgehende Schadenersatzsprüche bleiben unberührt.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung des Beratungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit sowie die Durchführung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 12.2 Der Beratungsvertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Leistungen getroffenen Regelungen; mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Alle bisher zwischen den Vertragsparteien mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die Leistungen verlieren mit der Unterfertigung des Beratungsvertrages ihre Wirksamkeit.
- 12.3 Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Auftragsschreiben und diesen Advisory-Geschäftsbedingungen gehen die Advisory-Geschäftsbedingungen vor, sofern im Auftragsschreiben nicht ausdrücklich eine Änderung oder Ergänzung einzelner Punkte dieser Advisory-Geschäftsbedingungen geregelt ist. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Auftragsschreiben und einem (sonstigen) Dokument, auf welches im Auftragsschreiben Bezug genommen wird oder welches dem Auftragsschreiben angeschlossen ist, geht das Auftragsschreiben vor.
- 12.4 Keine der Vertragsparteien haftet der anderen gegenüber für die Nichterfüllung von Verpflichtungen auf Grund von Umständen, die außerhalb des jeweiligen Einflussbereiches liegen.
- 12.5 Keine der Vertragsparteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ihre Rechte oder Pflichten aus dem Beratungsvertrag übertragen oder belasten.

13 Streitbeilegung, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Der Beratungsvertrag, seine Errichtung und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 13.2 Erste Ansprechperson für etwaige Bedenken oder Beschwerden betreffend die Leistungen, ist der im Auftragsschreiben genannte gesamtverantwortliche Partner von PwC. Falls dieser nicht in der Lage sein sollte, die Angelegenheit zu klären, kann der Senior Partner von PricewaterhouseCoopers Österreich kontaktiert werden.
- 13.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beratungsvertrag wird, je nach Streitwert, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien bzw. des Handelsgerichts Wien vereinbart.